**Dienstvereinbarung über Vertretungs- und Aushilfskräfte**

Zwischen dem Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln, vertreten durch den Kirchen(kreis)vorstand (Dienststellenleitung), und

der Mitarbeitervertretung im Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln

wird folgende Dienstvereinbarung über die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei der Einstellung und Eingruppierung von kurzfristig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften im Kirchenkreis Cuxhaven-Hadeln beschlossen.

**A. Geltungsbereich**

(1) Die Dienstvereinbarung gilt für

☐ die gesamte Dienststelle

☐ die Einrichtung …………

1. Von dieser Dienstvereinbarung werden alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des in Absatz 1 und Absatz 3 genannten Bereichs erfasst.
2. Von dieser Dienstvereinbarung werden auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Anstellungsträger im Zuständigkeitsbereich der oben genannten Mitarbeitervertretung, die sich dieser Dienstvereinbarung angeschlossen haben, erfasst.

(2) Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung und Eingruppierung von Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu 6 Wochen.

**B. Zustimmungsverfahren**

1. (1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter Buchstabe A genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz - MVG -in Verbindung mit § 42 Nr. 1. MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.
2. (2) Die Dienststellenleitung, die den Aushilfsvertrag fertigt, informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstvertrages, aus der auch die vorgenommene Eingruppierung zu ersehen ist.
3. (3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gemäß § 39 Abs. 5 MVG vor.
4. (4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen nach Zugang die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3 MVG) als erteilt.
5. (5) Sofern Verträge länger als 6 Wochen und 1 Tag abgeschlossen werden sollen ist ein regulärer Dienstvertrag über die Personalabteilung des Ev.-luth. Kirchenamtes Elbe-Weser zu fertigen.

(6) Die Originalverträge sind unverzüglich an die Personalabteilung zu leiten wegen der Gehaltsabrechnung und des Unfallschutzes.

**C. Schlussbemerkungen**

1. (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am ………….in Kraft und ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündbar. 2 Im Fall der Kündigung gilt diese Vereinbarung bis zur Vereinbarung einer neuen Dienstvereinbarung.
2. ………......................., den ..........................
3. Der Vorstand: Die Mitarbeitervertretung:
4. (L. S.) ……….................................... ………....................................
5. ………....................................